

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 10 Amt für Zentrale Dienste</p> <p>Beteiligt: 3 Referat für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/4132-10</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 08.03.2021 Referent: Dr. Stefan Goller</p>						
<p>Änderung der Geschäftsordnung</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Datum</td> <td style="width: 33%;">Gremium</td> <td style="width: 33%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>24.03.2021</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	24.03.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
24.03.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung					

I. Sitzungsvortrag:

Bereits in der Sitzung des Stadtrates am 24.02.2021 berichtete die Verwaltung über die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zur Einführung eines Online-Streaming-Dienstes.

Aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel kann derzeit mit der angedachten Probephase noch nicht begonnen werden. Um jedoch bereits die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines Streaming-Dienstes zu schaffen, schlägt die Verwaltung eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung, konkret des § 24 Abs. 3, vor.

Damit ist noch keine Festlegung zur Einführung eines Online-Streamings verbunden. Hierzu bedarf es – unabhängig von der Schaffung des hierzu notwendigen rechtlichen Rahmens in der Geschäftsordnung – eines gesonderten Beschlusses des Stadtrates. Hierbei wären dann neben der Finanzierung auch noch die konkreten Rahmenbedingungen des Streamings (z.B. Rednerpult mit Mikrofon und fester Kameraeinstellung oder so genannte Dome-Kamera mit flexibler Ausrichtung auf den jeweiligen Rednerplatz – mit entsprechend höheren Kosten, Übertragung nur aus Vollsitzungen oder auch aus Senaten, Festlegung eines Probezeitraums etc.) zu definieren.

Ergänzend soll an dieser Stelle noch einmal auf die in der letzten Sitzung des Stadtrates am 24.02.2021 mündlich aufgeworfenen Fragen zum Datenschutz rund um das Online-Streaming eingegangen werden:

Zwingende datenschutzrechtliche Voraussetzung für das Online-Streaming ist, dass die Stadtratsmitglieder, die Mitarbeiter*innen der Verwaltung und ggfs. weitere Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ihre Zustimmung zu einer Bild- und Tonaufzeichnung für das Online-Streaming erteilt haben (ein Muster für eine solche Einwilligungserklärung war bereits der Sitzungsvorlage für die Sitzung 24.02.2021 als Anlage beigefügt).

Dabei sind die betroffenen Personen darauf hinzuweisen, dass bei einer Übertragung im Internet Bild und Ton weltweit von einem unbegrenzten Kreis von Personen abgerufen, aufgezeichnet, unter Umständen verändert und ausgewertet werden können und die weitere Verwendung dieser Aufnahmen nicht abzusehen ist (Grundsatz der informierten Einwilligung).

Eine grundsätzlich erteilte Zustimmung kann - auch kurzfristig in einer Sitzung - wieder zurückgenommen werden. Liegt eine Einverständniserklärung nicht vor oder wurde diese zurückgenommen, so sind im betreffenden Fall Bild- und Tonaufzeichnungen zu unterlassen bzw. zu unterbrechen.

Zuschauer dürfen generell nicht gefilmt werden, oder müssen zumindest unkenntlich gemacht werden.

Zudem ist aus Sicht des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten das Archivieren von Sitzungsaufzeichnung in einer Mediathek o. ä. unzulässig.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt nach Art. 45 der Gemeindeordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Bamberg:

§ 24 Öffentliche Sitzungen

- (3) „Ton- und Bildaufzeichnungen vor Eröffnung der Sitzung sind nur der Presse in Ausübung ihres öffentlichen Auftrages gestattet. Ton- und Bildaufnahmen während der laufenden öffentlichen Sitzung dürfen nur durch die hierfür befugten Personen in Ausübung ihres öffentlichen Auftrages gefertigt werden. Dies gilt nicht, wenn das betroffene Stadtratsmitglied, städtische Bedienstete oder sonstige Teilnehmer/innen von Sitzungen einer Aufzeichnung widersprechen. Das Recht einzelner Stadtratsmitglieder zu verlangen, dass Ton- und Bildaufnahmen während ihres Diskussionsbeitrages unterbrochen werden, bleibt unberührt. Der Sitzungsverlauf darf durch die Aufzeichnung nicht beeinträchtigt werden. Die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden sind zu wahren. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.“

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

- Entwurf Geschäftsordnung Stand 24.03.2021

Tischvorlage

zu TOP VO/2021/4132-10 - Änderung der Geschäftsordnung

I. Sitzungsvortrag:

a) Hybride Sitzungen

Der Landtag des Freistaates Bayern hat am 04.03.2021 eine Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung beschlossen. Diese wurde am 16.03.2021 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und ist am 17.03.2021 in Kraft getreten (siehe **Anlage 1**).

Die Änderung der Gemeindeordnung ermöglicht es Gemeinden nunmehr, die Sitzungsteilnahme von Gemeinderatsmitgliedern durch Bild-Ton-Übertragungen in Form sogenannter **hybrider Sitzungen** zuzulassen. Die Ermächtigung zielt insofern nicht nur auf die Bewältigung der Corona-Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern.

Voraussetzung für die Abhaltung hybrider Sitzungen ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats bzw. eine entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung. Für einen solchen Beschluss bedarf es dabei einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

Die Neuregelung der Gemeindeordnung gibt dabei Rahmenbedingungen für die Gestaltung hybrider Sitzungen vor. Dies sind insbesondere (s. auch Schreiben des Bayerischen Innenministeriums hierzu vom 16.03.2021 in **Anlage 2**):

- Sitzungen sind mit Blick auf die erforderliche Saalöffentlichkeit weiterhin als **Präsenzsitzungen** vorzubereiten - unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten. Rein virtuelle Sitzungen sind damit weiterhin ausgeschlossen.
- Zuschaltungen können nur in Form **kombinierter Bild-Ton-Übertragungen** zugelassen werden, um Diskussionen von „Angesicht zu Angesicht“ zu ermöglichen
- Die **gegenseitige Wahrnehmung von anwesenden und zugeschalteten** Gremienmitgliedern sowie die Wahrnehmung der Zugeschalteten durch die Saalöffentlichkeit muss gewährleistet sein.
- Zugeschaltete Mitglieder können **nicht an geheimen Wahlen** teilnehmen.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung einen Vorschlag für eine Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrates erarbeiten, um zukünftig auch hybride Sitzungen zu ermöglichen. Hierzu liegt auch ein entsprechender Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2021 vor (siehe **Anlage 3**). Der **Beschlussvorschlag** wurde daher um eine **neue Ziffer 3** erweitert.

Zu klären wäre allerdings neben den konkreten Rahmenbedingungen für hybride Sitzungen auch hier - wie schon beim Online-Streaming - die Frage der Kosten einer Bild-Ton-Übertragung sowie der Finanzierung derselben. Im laufenden Haushalt sind hierfür aktuell keine Mittel vorgesehen.

b) Online-Streaming

Zur Frage, wie mit einer möglichen missbräuchlichen Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen durch Dritte im Rahmen eines Online-Streamings von Stadtratssitzungen umgegangen werden kann, liegt ein Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2021 vor (siehe. **Anlage 4**).

Grundsätzlich muss hierzu noch einmal darauf verwiesen werden, dass bei jeder Übertragung im Internet die entsprechende Bild- und Tonübertragung von einem unbegrenzten Kreis von Personen aufgerufen, aufgezeichnet, unter Umständen auch verändert und ausgewertet werden können und die weitere Art der Verwendung nicht abzusehen ist. Auch etwaig missbräuchliche Verwendungen der Bild- und Tonübertragungen im Internet durch Dritte lassen sich nicht ausschließen. Im Rahmen einer Einwilligungserklärung zum Online-Streaming wird ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Unabhängig von der Tatsache, dass im Rahmen des Online-Streamings im Vorfeld kein Einfluss auf die Verwendung von Bild- und Tonübertragungen im Internet durch Dritte genommen werden kann, wird die Verwaltung zeitnah prüfen, welche Unterstützungsmöglichkeiten bei einer missbräuchlichen Verwendung von Bild- und Tonübertragungen im Internet durch Dritte seitens der Stadt Bamberg bestehen, z.B. in Form juristischen Beistands oder ähnlichem. Der **Beschlussantrag** wurde daher um eine **neue Ziffer 4** erweitert.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt nach Art. 45 der Gemeindeordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Bamberg:

§ 24 Öffentliche Sitzungen

- (3) Ton- und Bildaufzeichnungen vor Eröffnung der Sitzung sind nur der Presse in Ausübung ihres öffentlichen Auftrages gestattet. Ton- und Bildaufnahmen während der laufenden öffentlichen Sitzung dürfen nur durch die hierfür befugten Personen in Ausübung ihres öffentlichen Auftrages gefertigt werden. Dies gilt nicht, wenn das betroffene Stadratsmitglied, städtische Bedienstete oder sonstige Teilnehmer/innen von Sitzungen einer Aufzeichnung widersprechen. Das Recht einzelner Stadratsmitglieder zu verlangen, dass Ton- und Bildaufnahmen während ihres Diskussionsbeitrages unterbrochen werden, bleibt unberührt. Der Sitzungsverlauf darf durch die Aufzeichnung nicht beeinträchtigt werden. Die Persönlichkeitsrechte

der Anwesenden sind zu wahren. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Bamberg zur Abhaltung hybrider Sitzungen zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Im Rahmen der Erarbeitung des Vorschlages sind Vertreter der Fraktionen mit einzubinden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Unterstützungsmöglichkeiten für die Stadtratsmitglieder im Falle einer missbräuchlichen Verwendung von Bild- und Tonübertragungen durch Dritte im Rahmen des Online-Streamings seitens der Stadt Bamberg zu prüfen und dem Stadtrat hierzu erneut zu berichten.
5. Die beiden Anträge der SPD-Fraktion vom 23.03.2021 sind geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Anlagen zur Tischvorlage:

Anlage 1: Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung zu hybriden Sitzungen

Anlage 2: Schreiben des Bayerischen Innenministeriums zu den Rahmenbedingungen hybrider Sitzungen

Anlage 3: Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2021 (hybride Sitzungen)

Anlage 4: Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2021 (Unterstützungsmöglichkeiten)

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

vom 9. März 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 47 wird folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Sitzungsteilnahme durch
Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an den Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, soweit der Gemeinderat dies in der Geschäftsordnung zugelassen hat. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ³Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2. ⁴Der Gemeinderat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Gemeinderatsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. ⁵Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. ⁶Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

(2) Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände nach Art. 56a Abs. 1 Satz 1 geheim zu halten sind oder nach den gemäß Art. 56a Abs. 2 zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹Der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Gemeinderatsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 ist die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen.

(4) ¹Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderatsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gemeinderatsmitglied gefassten Beschlusses. ⁵Soweit sich eine Gemeinde darauf beschränkt, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen, und entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(5) ¹Lässt eine Gemeinde eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung bei nichtöffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Art. 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 120a wird folgender Art. 120b eingefügt:

„Art. 120b

Weitere Erleichterungen
anlässlich der Corona-Pandemie

(1) ¹Abweichend von Art. 18 Abs. 1 und 2 Satz 1 steht es im Ermessen des ersten Bürgermeisters, ob er im Jahr 2021 eine Bürgerversammlung durchführt. ²Im Jahr 2021 nicht durchgeführte Bürgerversammlungen sind bis 31. März 2022 nachzuholen.

(2) ¹Der Gemeinderat kann beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. ²In diesem Fall werden Abstimmungsscheine mit Briefabstimmungsunterlagen an alle abstimmungsberechtigten Personen von Amts wegen ohne Antrag versandt.

(3) ¹Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum eines Ferienausschusses für das Jahr 2021 abweichend von Art. 32 Abs. 4 Satz 1 durch Beschluss auf drei Monate erhöhen. ²Für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, kann er für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 hat. ³Der Gemeinderat kann den Einsetzungszeitraum durch Beschluss um jeweils bis zu weitere drei Monate, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, verlängern. ⁴Beschlüsse nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats. ⁵Endet die vom Deutschen Bundestag auf Grund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, treten Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 eine Woche nach dem Ende der epidemischen Lage mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

(4) ¹Die Zulassung im Sinn des Art. 47a Abs. 1 Satz 1 kann für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 auch durch Beschluss erfolgen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.

(5) ¹Abweichend von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 kann die Wahl eines Ortssprechers im Jahr 2021 durch geheime briefliche Abstimmung erfolgen. ²In diesem Fall hat der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der

Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekannt zu geben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. ⁶Die Wahl findet ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen statt. ⁷Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. ⁸Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

3. Art. 122 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. 47a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Art. 120b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der
Landkreisordnung

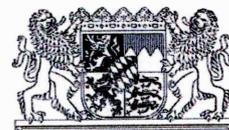
Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Kreistag kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Kreistag, der Kreisausschuss oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist; Art. 30 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.“

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration



Anlage 2

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirkstag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1414-11-17	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 16.03.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4414 / -14414	Zimmer KL1-0335	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie

Anlagen

GVBl. 2021, S. 74
Gesetzentwurf LT-Drucksache 18/13024
Änderungsantrag LT-Drucksache 18/13927

Sehr geehrte Damen und Herren,

das am 4. März beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurde heute im GVBl. veröffentlicht. Es tritt grundsätzlich am 17. März, in Teilen rückwirkend zum 1. Januar bzw. 12. Februar 2021 in Kraft.

Anbei übersenden wir den Auszug aus dem GVBl. vom 16. März 2021. Zudem fügen wir den Gesetzentwurf LT-Drs. 18/13024 und den Änderungsantrag LT-Drs. 18/13927 bei, den der Landtag annahm. Aus beiden Drucksachen folgen die Gründe für die Regelungen, die damit zugleich Auslegungshinweise liefern.

Im Folgenden fassen wir die Regelungen mit ihren Begründungen zusammen und ergänzen dies durch Anwendungshinweise.

Zu den Regelungen einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (siehe sogleich 1.) werden wir in Kürze noch gesonderte Anwendungshinweise geben, so dass sich das vorliegende Schreiben hierzu auf eine Zusammenfassung der Regelungen und ihrer Begründungen beschränkt.

1. Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(Art. 47a GO, Art. 41a LKrO, Art. 38a BezO, Art. 33a KommZG)

Das Gesetz ermöglicht es Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden unabhängig von der Corona-Pandemie, hybride Sitzungen zuzulassen.

Die Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume verschaffen, z. B. um die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern, und setzt dafür einen gesetzlichen Mindestrahmen:

- a) Sitzungen sind gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten), sodass mindestens der Vorsitzende im Sitzungsraum körperlich anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.
- b) Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen, weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen

und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen.

- c) Die Kommunen müssen gewährleisten, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.
- d) Einer Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.
- e) Die Kommunen tragen in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind sie zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Kommune zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.
- f) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Kommunen bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen. Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich möglich ist, wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt, solange die Kommune nur die technische Plattform der audiovisuellen Zuschaltung stellt.
- g) Zuschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen. Diese sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert.

- h) Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation genügt für die Zulassung von Sitzungen im Hybridformat, die vor dem 1. Januar 2022 stattfinden, anstatt einer Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung ein Beschluss des Vollgremiums. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in jedem Fall (also für diesen Beschluss wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung) eine Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens können die Kommunen bestimmen, ob und wie weit sie Zuschaltungen von Gremienmitgliedern durch Ton-Bild-Übertragungen erlauben. Sie können insbesondere

- a) eine Höchstzahl oder -quote an Zuschaltungen bestimmen,
- b) Zuschaltungen generell ermöglichen oder von besonderen Gründen, insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme (etwa auch wegen einer Pandemie), abhängig machen,
- c) Zuschaltungen auf Sitzungen des Gesamtgremiums und/oder auf alle oder einzelne Ausschüsse beschränken,
- d) Zuschaltungen auf öffentliche Sitzungen beschränken oder sie auch bei nichtöffentlichen Sitzungen zulassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder dafür sorgen, dass die Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann; ein Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden.

Die Regelungen treten rückwirkend zum 12. Februar 2021 in Kraft. Die Ermächtigung ist bis Ende des Jahres 2022 befristet, um Hybridsitzungen ausreichend erproben zu können.

Wie erwähnt, werden wir zeitnah gesonderte Anwendungshinweise zu Hybridsitzungen herausgeben und dabei auf rechtliche, exekutive und technische Aspekte näher eingehen.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
STADTRATSFRAKTION BAMBERG

SPD Stadtratsfraktion Bamberg, Grüner Markt 7, 96047 Bamberg

An den Oberbürgermeister der Stadt Bamberg

Herrn Andreas Starke

Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

SPD Stadtratsfraktion Bamberg

Grüner Markt 7

96047 Bamberg

Fon: 0951 - 208 24 - 36

Fax: 0951 - 208 24 - 37

fraktion@spd-bamberg.de

Betreff: Vollsitzung am 24.03.2021 TOP 4

23.03.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

Namens der SPD Stadtratsfraktion stelle ich zu TOP 4 der Vollsitzung folgenden

ANTRAG:

Dem Beschlussvorschlag wird um eine Ziffer 3. ergänzt, die lautet :

Zur Vorbereitung einer weiteren Geschäftsordnungsänderung, die im Zusammenhang mit der Einführung des § 47a GO notwendig ist, wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Verwaltung und je einem Vertreter aus den Fraktionen eingerichtet, die bezüglich einer Bild- Ton-Übertragung einen Entwurf ausarbeitet , der dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen ist.

Begründung

Nachdem seit 17.03 2021 eine Teilnahme an Stadtratssitzungen per Ton und Bildübertragung möglich ist, bedarf es zur Verwirklichung der Änderung der Geschäftsordnung, wobei ein derartiger Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Stadtratsmitglieder zu fassen ist.

Bei der Umsetzung ergeben sich nach Auffassung der SPD Fraktion schwierige rechtliche und tatsächliche Probleme, die bereits im Vorfeld abgeklärt werden müssen.

Nur so ist eine zügige Realisierung gewährleistet.

Heinz Kuntke

Klaus Stieringer

Stadtrat SPD

Vors der SPD Fraktion

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
STADTRATSFRAKTION BAMBERG

SPD Stadtratsfraktion Bamberg, Grüner Markt 7, 96047 Bamberg

An den Oberbürgermeister der Stadt Bamberg
Herrn Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg

SPD Stadtratsfraktion Bamberg
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 – 36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
fraktion@spd-bamberg.de

Betreff: Vollsitzung am 24.03.2021 TOP 4

23.03.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

Namens der SPD Stadtratsfraktion stelle ich zu TOP 4 der Vollsitzung folgenden

ANTRAG:

Dem Beschlussvorschlag wird um eine Ziffer 4. ergänzt, die lautet :

Die Verwaltung prüft, welche Unterstützungsmöglichkeit den Stadträten bei missbräuchlicher Verwendung von Daten, die in den jeweiligen Sitzungen in die Öffentlichkeit gebracht werden, gewährt werden kann., wenn z.B Beiträge unerlaubt aufgenommen , geteilt , verfälscht und weiterverbreitet werden. Gedacht ist dabei z.B . an juristischen Beistand durch die Stadt aber auch an geeignete Massnahmen dass es nicht zu einer Weiterverbreitung kommt.

Heinz Kuntke

Klaus Stieringer

Stadtrat SPD

Vors. der SPD Fraktion